

Amtsblatt der Stadt An der Schmücke

Gemeinsames Amtsblatt der Stadt An der Schmücke
mit den Ortschaften Bretleben, Gorsleben, Hauteroda, Heldrungen, Hemleben, Oldisleben
und der Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen

Jahrgang 2

Freitag, den 3. April 2020

Nummer 6

Ein frohes und erholsames

Osterfest

wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt An der Schmücke
und der Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen

Bürgermeister Holger Häßler,
die Ortschaftsbürgermeister Ilko Hoffmann, Dietmar Strickrodt, Norbert Eichholz, Norbert Enke,
Werner Görn und Joachim Pötzschke
sowie Bürgermeisterin Susann Weber und Bürgermeister Michael Boldt.



Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes Stadt An der Schmücke

Ausgabe 06/2020

- Titelblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten
sowie wichtige Rufnummern
Informationen zu den Sprechtagen

Amtliche Bekanntmachung

Stadt An der Schmücke

- 3. Allgemeinverfügung im Kyffhäuserkreis
- 7. Allgemeinverfügung im Kyffhäuserkreis
- 8. Allgemeinverfügung im Kyffhäuserkreis
- Ordnungsbehördliche Verordnung

Gemeinde Oberheldungen

- Verwaltungskostensatzung

Aus unserer Stadt und den Gemeinden

Stadt An der Schmücke

- Informationen für Stadtrats- und Ortschaftsratsmitglieder
- An alle Unternehmerinnen und Unternehmer
- Informationen aus dem Bauamt
- Informationen aus dem Bauhof
- Informationen der Freiwilligen Feuerwehr Oldisleben und Sachsenburg
- Informationen zur Hochwasserschutzanlage

Aus unseren Vereinen

- Nachruf

Kirchliche Nachrichten

- Gottesdiensttermine

Informationen

- Schießwarnung März 2020
- Bundeswehr informiert
- Eröffnung des Zwergenweges im OT Oldisleben

Wissenswertes

- Vor 110 Jahren aus der Ortschaft Oldisleben
- Gemeinde Etzleben - Ein kleines Dorf mit vielen Ideen

Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern

Sprech- und Öffnungszeiten der Stadt An der Schmücke

Am Bahnhof 43, OT Heldungen in 06577 An der Schmücke

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Freitag von 09.00 - 11.00 Uhr

Sprech- und Öffnungszeiten des Standesamtes

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Sprechzeiten / Kontaktdaten des Kontaktbereichsbeamten

Polizeiinspektion Kyffhäuser, Polizeistation Artern

Bergstraße 4, 06556 Artern/Unstrut

Telefon: 03466 / 3610

Sprechzeiten / Kontaktdaten der Schiedsstelle

Jeden 2. Dienstag im Monat von 17.00 - 18.00 Uhr

Tel. 034673 / 72-10 (nur zu den Sprech- und Öffnungszeiten)

Diese und weitere wichtige Informationen zur Stadt An der Schmücke finden Sie im Internet unter www.stadtanderschmuecke.de.

Informationen zu den Sprechtagen

Wichtiger Hinweis: keine Sprechtage

An alle Bürgerinnen und Bürger,

aufgrund der aktuellen Corona-Situation werden bis auf Widerruf keine Sprechtage durchgeführt. Dies betrifft auch die Sprechzeiten der Schiedsstelle, des Kontaktbereichsbeamten und des Revierförsters. Aus Gründen des Infektionsschutzes ist diese Maßnahme unumgänglich.

Sobald die Beschränkungen aufgehoben werden, sind wir wieder zu den gewohnten Sprechzeiten für Sie erreichbar.

Ihre Verwaltung

Kontaktdaten der Stadt An der Schmücke

Zentrale: Tel. 034673 / 72-10 und Fax. 034673 / 72-22
info@anderschmuecke.de

Der Bürgermeister Tel. 034673 / 72-12

Sachgebietsleiter

Haupt- und Ordnungsamt Tel. 034673 / 72-24

Sekretariat Tel. 034673 / 72-10

Vereinsarbeit Tel. 034673 / 72-11

Personalabteilung Tel. 034673 / 72-23

Amtsblatt und Beschaffung Tel. 034673 / 72-10

Kindergartenbetreuung Tel. 034673 / 72-23

Ordnungsamt Tel. 034673 / 72-132

Vollzugsdienst Tel. 034373 / 72-131 oder 72-18

Einwohnermeldeamt Tel. 034673 / 72-136

Standesamt Tel. 034673 / 72-17

Standesamt und Friedhofsverwaltung Fax 034673 / 72-15

Friedhofsverwaltung Tel. 034673 / 72-21

Bauamt und Liegenschaften Tel. 034673 / 72-25

Beiträge und Sondernutzung Tel. 034673 / 72-138

Steuerverwaltung Tel. 034673 / 72-16

Mieten und Pachten Tel. 034673 / 72-26

Haushalt Tel. 034673 / 72-26

Kasse und Vollstreckung Tel. 034673 / 72-14 oder 72-20



Impressum

Amtsblatt der Stadt An der Schmücke

Herausgeber: Stadt An der Schmücke
und die Gemeinden Etzleben und Oberheldungen

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau,
info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36
77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Redaktion des Amtsblattes, erreichbar unter
der Anschrift der Stadt An der Schmücke

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christian Mattern, erreichbar unter Tel.:
0157/80668356, E-Mail: c.mattern@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der
Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag
keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig ver-
wendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere
allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzei-
genpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden
von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten,
genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für
eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Bean-
standungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich 1x, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbrei-
tungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl.
Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder
Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische
Gruppierung verantwortlich.

Sprechzeiten und Kontaktdaten der Ortschaften und der erfüllenden Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen

Ortschaft Bretleben

Donnerstag im 14-tägigen Rhythmus von 17.00 Uhr - 18.00 Uhr
Tel. 034673/91244

Ortschaft Gorsleben

Jeden 2. und 4. Dienstag im Monat .. von 17.00 Uhr - 19.00 Uhr
(oder nach Vereinbarung) Tel. 034673/91413

Ortschaft Hauteroda

Jeden 1. Dienstag im Monat von 17.00 Uhr - 18.00 Uhr
Tel. 0172/3759580

Ortschaft Heldrungen

Dienstag von 16.00 Uhr - 18.00 Uhr
Tel. 034673/70910
Fax: 034673/70922

Ortschaft Hemleben

Jeden 1. Montag im Monat von 17.00 Uhr - 19.00 Uhr

Ortschaft Oldisleben

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 12.00 Uhr - 13.00 Uhr
Tel. 034673/91388

Gemeinde Etzleben

Sprechzeiten nur nach Vereinbarung

Gemeinde Oberheldrungen

(Termine nur nach Vereinbarung) Tel. 0151/59118159

Sprech- und Öffnungszeiten der Bibliotheken

Ortschaft Heldrungen Tel. 034673 / 91376

Montag von 10.00 - 12.00 Uhr

Dienstag von 14.00 - 18.00 Uhr

Gemeinde Oberheldrungen

Jeden 1. Mittwoch im Monat von 16.00 - 18.00 Uhr

Kontakt Daten der Schwimmbäder

Nur während der Freibadsaison erreichbar!

Naturschwimmbad in Heldrungen Tel. 034673 / 78178

Freibad in Oldisleben Tel. 0151 / 56989522

Freibad in Oberheldrungen / Harras Tel. 0151 12750200

Sprech- und Öffnungszeiten des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“

Karl-Marx-Str. 12, OT Oldisleben in 06578 An der Schmücke
(Etage 1 Zimmer 4-9)

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr

Kontakt Daten des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“

Zentrale/Sekretariat Tel. 034673 / 99879

..... Fax 034673 / 91462

Werkleiter Tel. 034673 / 99877

Finanzen Tel. 034673 / 99878

Gebühren und Kasse Tel. 034673 / 91461

Niederschlag und Fäkalschlamm Tel. 034673 / 91463

Störfälle können außerhalb der Dienstzeiten und am Wochenende unter der Tel. 034673 / 168764 gemeldet/angezeigt werden.

Blinden- und Sehbehindertenverband des Kyffhäuserkreises

Der Blinden- und Sehbehindertenverband hilft durch Beratung den Betroffenen und ihren Angehörigen.

Sprechzeiten:

wöchentlich jeden Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr
im Landratsamt Kyffhäuserkreis, Sondershausen, Markt 8

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 10.00 - 12.00 Uhr
im Rathaus Artern, Markt 14

Außensprechstunde Thüringer Forstamt Sondershausen

Ort: Stadt An der Schmücke, Am Bahnhof 43,
OT Heldrungen in 06577 An der Schmücke
im Zimmer 8

jeden 2. Dienstag

im Monat von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt An der Schmücke

Landratsamt Kyffhäuserkreis

Die Landrätin

Sondershausen, 12.03.2020

Allgemeinverfügung gegenüber Reiserückkehrern aus Risikogebieten

Das Landratsamt Kyffhäuserkreis ordnet gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 35 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an:

1. Einwohnerinnen und Einwohner des Kyffhäuserkreises, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet entsprechend der aktuellen Festlegung des Robert-Koch-Institutes aufgehalten haben, sind für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Rückkehr aus dem Risikogebiet verpflichtet, sich ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf den ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten. Die Risikogebiete sind unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html tagesaktuell abrufbar. Auf diese Festlegung wird dynamisch Bezug genommen.
2. Schülerinnen und Schüler sowie Kinder bis zur Einschulung, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet entsprechend der aktuellen Festlegung des Robert-Koch-Institutes aufgehalten haben, ist zudem untersagt, in diesem Zeitraum eine Schule, eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle zu betreten. Die Risikogebiete sind unter https://www.rki.de/DE/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html tagesaktuell abrufbar. Auf diese Festlegung wird dynamisch Bezug genommen.
3. Die Personensorgeberechtigten haben für die Erfüllung der in Ziffer 2 genannten Verpflichtung zu sorgen.
4. Die unter Ziffer 1 genannten Personen und die Personensorgeberechtigten der Personen unter Ziffer 2 sind dazu verpflichtet, sich unverzüglich telefonisch im Gesundheitsamt zu melden und die Umstände des Aufenthaltes im Risikogebiet (Reisedaten, Ort, Kontakte) mitzuteilen.
5. Weisen die in Ziffer 1 und 2 genannten Personen Erkältungssymptome auf, wie trockener Husten, Fieber, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Atemprobleme, sind sie verpflichtet, unverzüglich telefonisch den Hausarzt oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 zu kontaktieren.
6. Die Personen unter Ziffer 1 und 2 sind verpflichtet, den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Der Kontakt mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie zur Pflege und Versorgung tätigen Personen ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.
7. Die Personen unter Ziffer 1 und 2 dürfen keine Mittel des öffentlichen Personenverkehrs benutzen.
8. Sollte während der angeordneten Quarantänezeit eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die Personen unter Ziffer 1 und die Personensorgeberechtigten der Personen unter Ziffer 2 verpflichtet, der Zentralen Leitstelle sowie der aufnehmenden medizinischen Einrichtung (z.B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Quarantäne und deren Grund zu informieren.

9. Die Allgemeinverfügung bleibt bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung wirksam.
10. Die Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Kyffhäuserkreis erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen,
2. durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz an landratsamt@kyffhaeuser.de-mail.de erhoben werden.

Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

gez.

Antje Hochwind-Schneider
Landrätin

Landratsamt Kyffhäuserkreis

Die Landrätin

Sondershausen, 19.03.2020

Allgemeinverfügung des Kyffhäuserkreises über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2

Der Kyffhäuserkreis, vertreten durch die Landrätin, erlässt gemäß §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) nachfolgende Allgemeinverfügung:

- I. **Die Allgemeinverfügungen vom 12. März 2020 (Geschäftsnummer II. GA GEV 2/20), zu Veranstaltungen von mehr als 50 Personen; vom 14. März 2020 (Geschäftsnummer II. GA GEV 4/20) zur Schließung von Einrichtungen; vom 15. März 2020 (Geschäftsnummer II. GA GEV 6/20) zu Zugangsbeschränkungen von Einrichtungen sowie vom 17. März 2020 (Geschäftsnummer II. GA GEV 7/20) zu Verboten und Beschränkungen von Kontakten werden aufgehoben.**

- II. **Verbot von Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen**

1. Grundsätze

Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen werden verboten, einschließlich solcher unter freiem Himmel. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften. Demonstrationen können im Einzelfall nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden. Ausgenommen vom Verbot sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen.

Die folgenden Grundsätze sind immer sicherzustellen:

- Abstand von 1,50 m zwischen den Personen;
- Ausschluss von Teilnehmern mit erkennbaren Symptomen einer CO-VID-19 Erkrankung;
- Ausschluss von Teilnehmern mit jeglichen Erkältungssymptomen;
- Abfrage der Teilnehmer, ob diese innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sind oder ob sie in Kontakt zu Rückkehrern standen oder Kontakt zu infizierten Personen hatten;
- Veranstaltungsort mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung;
- Der Veranstalter hat die Teilnehmer aktiv und in geeigneter Weise über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand halten und Husten- und Nies-Etikette zu informieren.

2. Besondere Veranstaltungen

Trauerfeiern müssen unter freiem Himmel stattfinden; teilnehmen dürfen nur Verwandte ersten und zweiten Grades der/des Verstorbenen, der Trauerredner oder Geistliche und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens.

Bei Hochzeiten dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen und die Eltern und Kinder der Eheschließenden teilnehmen.

III. Schließung von Einrichtungen nach § 33 Ziffern 1 bis 5 IFSG zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19

1. Alle Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Ziffern 1-5 IFSG sowie die schulischen, ausbildungs- und sportfördernden Zwecken dienenden nach § 45 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betriebserlaubnispflichtigen Internate und Jugendwohnheime im Sinne der Ziffer 4 IFSG und Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII im Freistaat Thüringen werden bis zum 19. April 2020 geschlossen.
2. Eine Notbetreuung in kleinen Gruppen von Kindern von Erziehungsberechtigten, die in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind, wird gewährleistet. Die Einzelheiten legt das für Bildung und Jugend zuständige Ministerium fest.
3. Blutspendetermine sind zu ermöglichen. Ziffer 6 Satz 1 dieser Allgemeinverfügung gilt entsprechend, Personen mit erkennbaren Atemwegserkrankungen sind abzuweisen.

IV. Verbote und Beschränkungen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID

1. Schließung von Einrichtungen und Angeboten

Für den Publikumsverkehr zu schließen sind die folgenden Einrichtungen und Angebote unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder Eigentumsverhältnissen:

- Bars, Cafes, einschließlich Eiscafes, Kneipen, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos, Konzerthäuser und Museen; der Straßenverkauf von Eiscafes ist ausgenommen;
- Fitness-Studios, Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, Thermen, Saunen und Solarien;
- Angebote von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen einschließlich Bibliotheken;
- Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angeboten sowie Sportanlagen, Spiel- und Bolzplätze, Zoologische Gärten und Tierparks;
- Spielhallen und Spielbanken;
- Tanzlustbarkeiten;
- Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202);
- Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. IS. 3786);
- Prostitutionsbetriebe;
- Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen für Familien nach § 16 SGB VIII wie z.B. Familienzentren, Familienferienstätten, Familienbildungsangebote freier Träger, Verbände und Gruppenangebote in Geburtshäusern;
- Mehrgenerationenhäuser;
- Offene Senioreneinrichtungen der Seniorenarbeit wie z. B. Seniorenclubs, Seniorenbüros;
- Jugendbildungs-, Jugenderholungs- und Jugendfreizeitstätten einschließlich Jugendclubs sowie Jugendherbergen i.S.v. § 11 SGB VIII
- Tagespflegeeinrichtungen nach SGB XI; ausgenommen sind Tagespflegeeinrichtungen, die konzeptionell eng mit einer stationären Einrichtung nach § 2 ThürWTG oder nicht selbstständig organisierten ambulant betreuten Wohnformen nach § 3 Abs. 2 ThürWTG verbunden sind und somit ausschließlich deren Bewohner betreuen;
- Beratungsstellen;
- Frauenzentren.

Eine telefonische und elektronische Erreichbarkeit kann aufrechterhalten werden. Bei Beratungsstellen soll zudem die Möglichkeit für kurzfristige Beratungen über Online und Telefonie gesichert werden.

Für den Sportbetrieb von Kaderathleten in Vorbereitung auf die Olympischen Spiele 2020 können Ausnahmen durch die zuständige Behörde zugelassen werden, sofern dies im Einzelfall unerlässlich ist.

2. Schließung von Einzelhandelsgeschäften

Einrichtungen für den Einzelhandel einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Hiervon ausgenommen sind:

- Lebensmittelhandel (einschließlich Bäckereien und Fleischerieien), Getränke-, Wochen-, Supermärkte und Hofläden;

- Banken und Sparkassen;
- Apotheken;
- Drogerien;
- Sanitätshäuser;
- Optiker;
- Hörgeräteakustiker;
- Filialen der Deutschen Post AG und Paketstellen von Logistikunternehmen;
- Abhol- und Lieferdienste;
- Wäschereien und Reinigungen;
- Tankstellen und Kfz-Teileverkaufsstellen;
- Zeitungs- und Tabakwarengeschäfte;
- Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte;
- Fernabsatzhandel;
- der Großhandel.

Ausgenommen sind ebenfalls Handwerks-, Dienstleistungs- und Beherbergungsbetriebe, insbesondere Betriebe von Kfz-Reparaturen. Ziffer 2 Satz 2 gilt nicht für:

- Übernachtungsangebote im Beherbergungsgewerbe für touristische Zwecke;
- Friseure und Barbiergeschäfte;
- Tattoo-, Piercing und Kosmetikstudios;
- Massage- und Wellnessstudios und ähnliche Angebote.

Ausgenommen sind ferner Einrichtungen des Gesundheitswesens (z. B. Physiotherapie; medizinische Fußpflege), sofern keine anderweitigen Bestimmungen erfolgt sind. In ambulanten Einrichtungen des Gesundheitswesens werden die Behandlungen auf ärztlich bzw. zahnärztlich verordneter oder medizinisch dringend erforderliche Behandlungen beschränkt.

Sofern eine Einrichtung neben Waren bzw. Dienstleistungen über diejenigen nach Ziffern 2 Satz 2 und 3 innerhalb derselben Einrichtung anbietet, ist dies unbeachtlich, sofern dies nicht wesentlich überwiegt.

Der Betrieb der von der Ausnahmeregelung betroffenen Einrichtungen erfolgt unter strengen Auflagen zur Hygiene. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel/Gegenstände.

Dies soll durch Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen, ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime bewerkstelligt werden. Hierzu ist unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten in der Einrichtung ein Konzept zu erstellen, das die aktuellen Empfehlungen des Arbeitsschutzes der allgemeinen Hygiene berücksichtigt. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der erweiterten Schutzmaßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen.

Ansammlungen von mehr als zehn Personen, insbesondere Warteschlangen von Kunden sind zu vermeiden (z. B. durch Öffnung einer ausreichenden Zahl von Kassen).

Die Kunden sind über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und der Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu informieren. Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen. Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung zwingend notwendige Ladengeschäfte oder Betriebe erteilen, sofern dies im Einzelfall aus infektionsrechtlicher Sicht vertretbar ist.

3. Schließungen, Verbote und Maßnahmen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz (ThürWTG) sowie stationäre Jugendhilfeeinrichtungen (Kinderheime), stationäre Einrichtungen der Suchthilfe

Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen. Sämtliche öffentliche Veranstaltungen, insbesondere Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen sind untersagt.

Besuchsverbote für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, stationären Einrichtungen der Suchthilfe sowie stationäre Jugendhilfeeinrichtungen (Kinderheime) sind auszusprechen. Es ist maximal ein registrierter Besuch pro Patient bzw. Bewohner pro Tag mit Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung zuzulassen.

Besuche von Personen unter 16 Jahren, Besuchern mit Atemwegsinfektionen oder Personen nach Ziffer 5 dieses Erlasses sind untersagt. Für medizinische und ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinder- und Palliativstationen, Hospize) können abweichende Regelungen getroffen werden, sofern ein ausreichender Infektionsschutz sichergestellt wird.

Für stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung gemäß § 2 ThürWTG gilt zum Schutz der Bewohner ein generelles Besuchsverbot. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtungsleitung Ausnahmen zulassen. In diesem Fall

- sind alle erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen sicherzustellen,
- ist dies unverzüglich der Heimaufsicht anzuzeigen.

Die genannten Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um das Eintragen von Coronaviren SARS-CoV-2 zu erschweren. Patienten und Personal sind unverzüglich und im höchstmöglichen Maße zu schützen. Krankenhäuser müssen im Rahmen des COVID-19-Konzepts des TMASGFF und soweit medizinisch vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patienten mit COVID 19 oder Verdacht hierauf, einsetzen. Auf dem Gebiet der Intensivpflege ist das ärztliche und pflegerische Personal unverzüglich hinsichtlich der Handhabung von Beatmungsgeräten sowie der Behandlung von Patienten mit COVID 19 oder Verdacht hierauf zu schulen.

4. Verbot des Betriebes von Gaststätten

Der Betrieb von Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes wird untersagt. Ausgenommen hiervon ist ein Außerhaus-Verkauf unter Beachtung strenger hygienischer Maßstäbe. Ein Verzehr vor Ort ist untersagt. Gruppenbildungen und Warteschlangen am Abgabeort sind zu unterbinden; es ist immer ein Abstand von mindestens 1,50 m zwischen Personen sicherzustellen.

Kantinen und Cafeterien sind nur für Bedienstete zu öffnen. Publikumsverkehr ist untersagt. Gastronomischen Bereichen von Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben steht es frei, ausschließlich den Übernachtungsgästen ein Nahrungsangebot zur Verfügung zu stellen. Dabei ist ein Abstand von mindestens 1,50 m zwischen den Tischen zu gewährleisten.

5. Betretungsverbote für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM); Untersagung von Angeboten

Werkstätten für behinderte Menschen, alle Formen von Förderbereichen, Arbeitsbereiche von Tagesstätten sowie Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden.

Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tages benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

Angebote der Eingliederungshilfe für diejenigen Menschen mit Behinderung, die

- sich in besonderen Wohnformen (ehemaliges stationäres Wohnen) befinden;
- bei Erziehungsberechtigten, Eltern oder sonstigen Angehörigen wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist,
- die allein oder in Wohngruppen wohnen und sich selbständig versorgen können oder eine Betreuung erhalten

sind untersagt.

6. Besondere Betretungsverbote für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des SARS-CoV-2 betroffenen Gebieten sowie Personen, die einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neuartige SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde

Personen, die sich in einem Risikogebiet oder einem besonders von der Ausbreitung des SARS-CoV-2 betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, oder die einen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das neuartige SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wurde, dürfen für die Dauer von 14 Tagen nach Rückkehr aus diesem Gebiet bzw. 14 Tagen nach dem letzten Kontakt zu der mit SARS-CoV-2 infizierten Person die folgenden Einrichtungen bzw. Menschenansammlungen nicht betreten bzw. daran teilnehmen oder dort Tätigkeiten ausüben:

- Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 5 IFSG (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen, Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden und Ferienlager) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe), ausgenommen von dem Betretungsverbot sind Personen, die einer gesetzlichen Unterbringungspflicht unterliegen;
- Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nr. 1 bis 10 IFSG ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen sowie Personen, die unter adäquaten Schutzmaßnahmen an COVID 19 erkrankte Personen in diesen Einrichtungen behandeln bzw. pflegen;
- stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungs- und pflegebedürftige Personen
- Einrichtungen nach § 33 Ziffern 1 bis 3 IFSG, die für die Notbetreuung weiterhin geöffnet sind;
- Hochschulen;
- Frauenhäuser, Frauenschutzwohnungen;
- Gaststätten;
- Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen von mehr als sieben Personen.

Als Aufenthalt nach Ziffer 6 Satz 1 gilt nicht ein nur kurzzeitiger Aufenthalt in Risikogebieten, z.B. im Rahmen einer Durchreise (Tankvorgang, übliche Kaffeepause oder Toilettengang). Die Dauer des Betretungs-/Tätigkeitsverbotes kann 14 Tage überschreiten, wenn bei der betroffenen Person eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen wird.

Bei Reiserückkehrern nach Ziffer 6 Satz 1, deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens unabdingbar ist, kann im Rahmen einer Risikoabwägung zwischen der Ansteckungsgefahr und der notwendigen Tätigkeitsaufnahme abgewogen werden, ob eine Beschäftigung ganz oder in modifizierter Weise möglich ist. Das Risiko der Infektionsweitergabe bei Aufnahme einer Tätigkeit innerhalb von 14 Tagen nach Verlassen des Risikogebietes ist nach derzeitigem Kenntnisstand soweit vermindert, dass eine Arbeitsaufnahme für diese Berufsgruppen möglich erscheint, wenn

- ein frühestens 6 Tage nach Verlassen des Risikogebietes durchgeführter Test auf SARS-CoV-2, der durch den Arbeitgeber zu veranlassen ist und negativ ausfällt;
- weder vor noch nach diesem Zeitpunkt innerhalb der 14-Tage-Frist Krankheitszeichen oder positive Testergebnisse beim Reisenden auftreten und dies dem Arbeitgeber täglich bestätigt wird;
- die Tätigkeit unter adäquater Schutzausrüstung und Einhaltung der empfohlenen Schutzmaßnahmen ausgeführt wird;
- das Gesundheitsamt über die Wiederaufnahme der Tätigkeit solcher Personen nach Ziffer 6 Satz 1 in schriftlicher Form in Kenntnis gesetzt worden ist.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Allgemeinverfügung gegenüber Reiserückkehrern aus Risikogebieten vom 12.03.2020, Geschäftsnummer II. GA GEV 3/20 weiterhin in Kraft bleibt.

7. Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5 ff SchKG

Ein straffreier Abbruch nach § 218 a STGB erfordert zwingend die Vorlage eines Beratungsscheins. Die Möglichkeit einer unverzüglichen Beratung der schwangeren Frau ist weiterhin sicherzustellen. Da eine persönliche Beratung der Frauen weder im Strafgesetzbuch noch im Schwangerschaftskonfliktgesetz explizit vorgeschrieben ist, kann unter diesen besonderen Umständen auch eine telefonische Beratung oder Beratung durch Nutzung digitaler Medien als ausreichend betrachtet werden. Da grundsätzlich die Verpflichtung zur Einrichtung „wohnortnaher Beratungsstellen“ gemäß § 8 SchKG besteht und dies eine persönliche Beratung nahelegt, gilt die Möglichkeit zur nicht persönlichen Beratung nur unter Geltung der o.g. Erlasse. Soweit Beratungsgespräche persönlich durchgeführt werden, weil technische Möglichkeiten nicht verfügbar sind, sind die Verhaltensempfehlungen des Robert-Koch-Instituts in Verbindung mit ggfs. konkretisierenden Anordnungen der örtlichen Behörden unbedingt einzuhalten.

Eine im Einzelfall vereinbarte persönliche Beratung ist von der Schließung für den Publikumsverkehr nicht erfasst; eine Einzelberatung ist kein „Publikumsverkehr“ im Sinne des o.g. Erlasses. Die für den Ausschluss eines Covid19-Risikos relevanten Fragen sind im Vorfeld einer persönlichen Beratung telefonisch und unmittelbar vor dem vereinbarten Termin abzuklären und zu dokumentieren.

Für den Beratungsschein ist eine infektionssichere Übergabe vorzusehen. In begründeten Ausnahmefällen und mit dokumentiertem Einverständnis der Adressatin können alternative Übergabemöglichkeiten im Einzelfall gerechtfertigt sein (bspw. Telefax, Computerfax oder Anhang einer E-Mail als eingescannte Datei, Einschreiben oder Boten).

Meldungen über eingeschränkte Öffnungszeiten oder vorübergehende Schließungen müssen dem TMSGFF oder der GFAW nicht mitgeteilt werden. Dabei sind Netzwerke zu nutzen und ggf. in dringenden Fällen Frauen an verfügbare Berater zu vermitteln bzw. die oben aufgezeigten Möglichkeiten zur nicht persönlichen Beratung zu nutzen.

Die Anordnung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IFSG wird hingewiesen.

Diese Verfügung tritt am 19. März 2020, 24.00 Uhr in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Kyffhäuserkreis erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen,
2. durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz an landratsamt@kyffhaeuser.de-mail.de erhoben werden.

Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IFSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

gez.

Antje Hochwind-Schneider
Landrätin

Landratsamt Kyffhäuserkreis

Die Landrätin

Sondershausen, 23.03.2020

Allgemeinverfügung des Kyffhäuserkreises über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2

Der Kyffhäuserkreis, vertreten durch die Landrätin, erlässt gemäß §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) nachfolgende Ergänzung/Änderung der Allgemeinverfügung vom 19.03.2020:

- I. Ziffer III. Nummer 1 der Allgemeinverfügung erhält folgende Fassung:
„Alle Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 5 IfSG (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen, Schulen, Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden - einschließlich Internate - und Ferienlager) sowie Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII werden bis zum 19. April 2020 geschlossen. Ausgenommen hiervon sind betriebserlaubnispflichtige stationäre Einrichtungen in der Erziehungshilfe und der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche.“
- II. Ziffer IV. Nummer 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Bei Beratungsstellen und anderen sozialen Einrichtungen mit Beratungsangebot soll zudem die Möglichkeit für kurzfristige Beratungen über Online und Telefonie gesichert werden.“
- III. Kommunalwahlen nach Thüringer Kommunalwahlgesetz sind bis einschließlich 19. April 2020 verboten.

IV. Die Verfügung tritt am 23.03.2020 um 24.00 Uhr in Kraft. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Kyffhäuserkreis macht von den Notbekanntmachungsregeln gemäß § 5 S. 3 i. V. m. § 1 Abs. 4 S. 2 Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung) Gebrauch.

Diese Verfügung tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IFSG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Kyffhäuserkreis erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen,
2. durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz an landratsamt@kyffhaeuser.de erhoben werden.

Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

gez.

Antje Hochwind-Schneider
Landrätin

Bitte beachten Sie

die aktuellen Informationen auf folgenden Homepage-Seiten:
www.stadtanderschmuecke.de und www.kyffhaeuser.de.

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren in der Stadt An der Schmücke und den Gemeinden Etzleben und Oberheldringen vom 27.08.2019

Aufgrund der §§ 27, 27a, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) erlässt die Stadt An der Schmücke nach Anhörung der Gemeinden Etzleben und Oberheldringen vom 11.03.2019 als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt An der Schmücke und den Gemeinden Etzleben und Oberheldringen, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen und Plätze.

(2) Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung einschließlich der Schutzeinrichtungen, wie z. Bsp. Baumschutzbügel, Baumschutzgitter u. ä.;
- d) die Straßenbeleuchtung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Geltungsbereich dieser Verordnung zugänglichen

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4) und
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- b) Kinderspielplätze, Jugendfreizeitflächen (Bolzplätze, Ballspielplätze oder ähnliche Flächen);
- c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3

Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen.
- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4

Wildes Zelten

In öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.

§ 5

Wasser und Eisglätte

Wasser in geringfügigen Mengen darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6

Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.

§ 7

Kinderspielplätze, Jugendfreizeitflächen

Es ist auf Kinderspielplätzen und Jugendfreizeitflächen verboten

- a) alkoholische Getränke zu verzehren oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen,
- b) Hunde mitzuführen,
- c) Abfälle unbedeutender Art wie z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher, Pappteller, Papierstücke, Taschentücher, Obst- und Lebensmittelreste, Zeitungen, Illustrierte, Plastikflaschen, Zigarettenskippen, Kaugummis usw. zu hinterlassen.

§ 8

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

(2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier, Kleinelektroschrott) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand außerhalb von öffentlichen Grünanlagen und vom Kronen- und Wurzelbereich von Bäumen abzustellen, dass Schachteldeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

§ 9

Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 10**Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden**

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 11**Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 12**Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt zugeordneten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 13**Tierhaltung**

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
- (3) Hunde dürfen nur an einer reißfesten Leine geführt werden
 - a) auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile;
 - b) auf dem Unstrutradweg;
 - c) bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen, soweit diese öffentlich sind.

Der Hundeführer muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(5) Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden.

§ 14**Bekämpfung verwilderter Tauben**

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 15**Unbefugte Werbung**

- (1) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;

- b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
- c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

Die in Satz 1 Buchstaben a) und c) genannten Werbemittel dürfen insbesondere nicht an Bäumen oder ihren Schutzeinrichtungen angebracht werden.

(2) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 16**Ruhestörender Lärm**

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:

13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe)

19.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe);

für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

(3) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.

(5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feier- und Gedenktagesgesetz (ThürFGtG) vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2016 (GVBl. S. 169), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17**Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtuumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 21 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 21 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein.

1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung gemessen,
2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

(5) Das Feuer darf nicht zu Geruchs- oder Rauchbelästigungen führen

(6) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 18**Störendes Verhalten in öffentlichen Anlagen**

In öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, Andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere

- aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
- die Verrichtung der Notdurft,

- das Nächtigen auf Bänken und Stühlen
- die Beeinträchtigung der Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken).

§ 19

Befahren, Parken und Sondernutzungen auf öffentlichen Anlagen

- (1) Es ist nicht gestattet, öffentliche Anlagen mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen Fahrzeugen zu befahren oder auf ihnen zu parken.
- (2) Es ist nicht gestattet, öffentliche Anlagen gem. § 2 Abs. 3 Buchst. a und b über ihren bestimmten Gebrauch hinaus zu nutzen.

§ 20

Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 21

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehörden-gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt;
2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
3. § 4 in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
4. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann oder Wasser bei Frostwetter oder Wasser in nicht nur geringen Mengen in die Gasse schüttet;
5. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
6. § 7 Buchstabe a auf einem Kinderspielplatz oder einer Jugendfreizeitfläche alkoholische oder sonstige berauschende zu sich nimmt;
7. § 7 Buchstabe b auf einem Kinderspielplatz oder einer Jugendfreizeitfläche einen Hund mitführt;
8. § 7 Buchstabe c auf einem Kinderspielplatz oder einer Jugendfreizeitfläche Abfälle unbedeutender Art hinterlässt;
9. § 8 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
10. § 8 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
11. § 8 Absatz 2 im Wurzel- oder Kronenbereich von Bäumen Sperrmüll abstellt;
12. § 9 unberechtigt Straßen oder öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen oder ähnlichen Gegenständen überspannt;
13. § 10 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
14. § 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
15. § 12 Absatz 1 sein Haus nicht oder nicht erkennbar und lesbar mit der zugeteilten Hausnummer versieht,
16. § 13 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;
17. § 13 Absatz 3 Hunde nicht an der reißfesten Leine führt;
18. § 13 Absatz 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
19. § 13 Absatz 5 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert;
20. § 14 verwilderte Tauben füttert;
21. § 15 Absatz 1 Satz 1 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
22. § 15 Absatz 1 Satz 2 Werbemittel an Bäumen oder deren Schutzeinrichtungen anbringt;
23. § 16 Absatz 3 während der Mittags- und/oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;

24. § 16 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
25. § 17 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
26. § 17 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und vor Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
27. § 17 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
28. § 17 Absatz 5 Rauch- oder Geruchsbelästigung durch ein offenes Feuer verursacht;
29. § 18 Andere mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt;
30. § 19 Absatz 1 öffentliche Anlagen mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen Fahrzeugen befährt oder auf diesen parkt;
31. § 19 Absatz 2 öffentliche Anlagen über ihren bestimmten Gebrauch hinaus nutzt;
32. § 20 Absatz 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt An der Schmücke (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 23

Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31.08.2039.

§ 24

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Verwaltungsgemeinschaft „An der Schmücke“ Heldringen vom 03.11.2010 außer Kraft.

An der Schmücke, den 27.08.2019

Häßler

Bürgermeister

Gemeinde Oberheldringen

Verwaltungskostensatzung

der Gemeinde Oberheldringen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769), hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberheldringen in der Sitzung vom 18. Februar 2020 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Anwendbarkeit des Thüringer Verwaltungskostengesetzes und des allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses

Das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) und das allgemeine Verwaltungskostenverzeichnis der Thüringer Verwaltungskostenordnung (ThürVwKostO), beide in der jeweils gültigen Fassung, werden für den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Oberheldringen für anwendbar erklärt.

§ 2**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Oberheldrungen, den 23.03.2020

Susann Weber
Bürgermeisterin

(Siegel)

Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 10.03.2020
von dieser gewürdigt am: 12.03.2020
bekanntgemacht am: 03.04.2020

Aus unserer Stadt und den Gemeinden

Stadt An der Schmücke

Informationen für Stadtrats- und Ortschaftsratsmitglieder

**Auszug vom Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamts
vom 20. März 2020 - Vollzug des Infektionsschutzgesetzes**

Untersagung von Stadtrats- und Ortschaftsratssitzungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 19.03.2020 (Az. 550-2491-10-004/20) erging ein neuer Erlass (fachaufsichtliche Weisung) des Thüringer Landesverwaltungsamts, der unter anderem das Verbot von Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen betrifft.

Hierzu erhielten wir folgende Hinweise:

Die Begriffe „Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen“ im Sinne des Erlasses (vgl. Punkt II. des Erlasses) umfassen unter anderem auch Sitzungen eines Gemeinderates, Stadtrats oder Kreistags, Sitzungen von Ortsteils-/Ortschaftsräten, Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung einer Verwaltungsgemeinschaft, Sitzungen der Verbandsversammlung eines Zweckverbandes, Sitzungen von kommunalen Ausschüssen nach §§ 26, 106 ThürKO (einschließlich des Hauptausschusses oder Kreis-ausschusses) und Sitzungen von Beiräten (beispielsweise Seniorenbeiräte, Ausländerbeiräte). Solche Sitzungen sind nicht von dem allgemeinen Verbot ausgenommen, insbesondere finden die unter II. 1 des Erlasses genannte Ausnahmeregelung („Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Vorsorge der Bevölkerung dienen“) keine Anwendung. Das Verbot umfasst auch nicht öffentliche Sitzungen.

Aus infektionshygienischer Sicht wäre es nicht sachgerecht, die Durchführung solcher Sitzungen vom Geltungsbereich des Verbots auszunehmen. Dem Verbot solcher Sitzungen steht auch nicht der Aspekt der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Kommunalverwaltung entgegen; erforderlichenfalls kann der Bürgermeister bzw. Landrat bei unaufschiebbaren Maßnahmen von seinem Eilentscheidungsrecht Gebrauch machen (§§ 30, 108 ThürKO), entsprechendes gilt für den Gemeinschaftsvorsitzenden einer Verwaltungsgemeinschaft oder den Verbandsvorsitzenden eines Zweckverbandes (§ 52 Abs. 2 ThürKO, § 23 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG). Soweit das Verbot der Durchführung einer Sitzung dazu führt, dass eine Haushaltssatzung nicht beschlossen werden kann, enthalten die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung (§ 61 ThürKO, § 10 ThürKDG) sachgerechte Regelungen.

An alle Unternehmerinnen und Unternehmer

Die Corona-Krise ist nicht mehr ein fernes Problem, sondern hat auch die Gewerbebetriebe in unserer Stadt erreicht. Geschäfte müssen geschlossen werden, Aufträge bleiben unerledigt. Vom Bund wurden bereits mehrere Sofortmaßnahmen im Eilverfahren beschlossen, um die finanziellen Belastungen abzufangen.

Aber auch der Freistaat Thüringen und die Berufskammern haben sich der Herausforderung gestellt, den Unternehmen in der derzeit schwierigen Lage zu unterstützen. Die Abteilung Wirtschaftsförderung hat auf der Homepage des Kyffhäuserkreises die Informationen zusammengestellt, welche für die Beantragung von Unterstützungsleistungen notwendig sind. Zu finden sind diese auf www.kyffhaeuser.de.

Für weitere Fragen können Sie die die Wirtschaftsförderung unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Wirtschaftsförderung
Markt 8
99706 Sondershausen

- Herr Hörold
Tel.: 03632 741 312
Mail: c.hoerold@kyffhaeuser.de
- Frau Teichmann
Tel.: 03632 741 314
Mail: s.teichmann@kyffhaeuser.de

Informationen aus dem Bauamt

Bauleitplanung Stadt An der Schmücke

Am 16.03.2020 fand im Bauverwaltungsamt des Landratsamtes Kyffhäuserkreis eine Beratung zu geplanten Änderungen und Neuaufstellung in der Bauleitplanung statt.

Für die Ortsteile Heldrungen und Oldisleben gibt es einen genehmigten Flächennutzungsplan (FNP). Mit der Eröffnung der Hängeseilbrücke und die dafür notwendigen Parkmöglichkeiten, welche derzeit im ungeplanten Außenbereich liegen, ist die Erarbeitung eines Bebauungsplanes für den Wanderparkplatz erforderlich. Gleichzeitig bedeutet das, dass der FNP zu ändern ist, da die ausgewiesene Fläche als landwirtschaftliche Fläche im genehmigten Plan ausgewiesen ist.

Die Stadt wird sich mit dem Planer des FNP zusammenfinden und die Änderungen des FNP sowie die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes „Wanderparkplatz“ erarbeiten.

Die dafür notwendigen Beschlüsse werden in den Gremien beraten und gefasst. Für die Beteiligung der Öffentlichkeit wird rechtzeitig im Amtsblatt hingewiesen.

Eine weitere Problematik zu bestehenden Bebauungsplänen und deren Umsetzung wurde besprochen. So sind in bereits genehmigten Bebauungsplänen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht vollständig erfüllt. Hier wird die Stadt die im Bebauungsplan Wohngebiet „Thomas-Müntzer-Straße“ im OT Heldrungen die Pflanzung in diesem Jahr vornehmen.

Ein weiterer Beratungspunkt war der Entwurf des Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Schwimmbad“ im OT Heldrungen. Durch den bereits genehmigten Bebauungsplan Gewerbe- und Industriegebiet „Am Bahnhof“ OT Heldrungen, in welchem die Maßnahme zur Errichtung einer Lärmschutzwand enthalten ist, war die Genehmigung des Bebauungsplan „Am Schwimmbad“ aufgrund fehlender Immissionswerte ausgesetzt.

Mit der Errichtung der Lärmschutzwand sind nunmehr diese Auflagen erfüllt und die Fortführung des Genehmigungsverfahrens kann wieder aufgenommen werden.

Hierzu wird es ebenfalls zeitnah ein Gespräch mit dem Planer geben.

Information aus dem Bauhof

Die nachfolgenden Bestände des Bauhofes der Stadt An der Schmücke sind kostengünstig abzugeben. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an das Bauamt der Stadtverwaltung An der Schmücke.





Informationen der Freiwilligen Feuerwehr Oldisleben und Sachsenburg

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

in diesen Tagen beherrschen die besonnene Reaktion und der verantwortliche Umgang mit dem Corona-Virus nahezu alle Lebens- und Arbeitsbereiche.

Deshalb hat die Freiwillige Feuerwehr Oldisleben und Sachsenburg entschieden, dass das Osterfeuer in beiden Orten nicht stattfinden wird.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass aus diesem Grund kein Holz und Baumverschnitt auf dem Festplatz abgelagert werden darf.

Wir wünschen Ihnen dennoch

ein schönes Osterfest

&

bleiben Sie gesund!

Ihre Freiwillige Feuerwehr
Oldisleben und Sachsenburg

Informationen zur Hochwasserschutzanlage

Ertüchtigung von Hochwasserschutzanlagen hat begonnen

Dazu teilt das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) folgendes mit:

Die ortszugewandte Hochwasserschutzanlage an der Wipper in Sachsenburg befand sich auf einer Länge von ca. 450 m, von Mündung bis Wipperbrücke Sachsenburg, in einem sehr schlechten baulichen Zustand.

Der Deichkörper war stark verbuscht, an mehreren Abschnitten wurden Deichabsenkungen bis 40 cm, luft- und wasserseitige Abgrabungen, Müllablagerungen und großflächige Fehlstellen in der Grasnarbe festgestellt.

Ein im Deich befindliches Hochwasserverschlussorgan war nicht mehr funktionstüchtig.

Auf Grund der genannten Mängel besteht bei Eintritt eines Hochwassers die akute Gefahr eines Deichbruches und Flutung der angrenzenden Ortslage Sachsenburg.

Zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes für die Ortslage wird der Deich seit dem 05.03.2020 ertüchtigt, d.h. die festgestellten Deichabsenkungen und Unregelmäßigkeiten in der Deichkubatur werden beseitigt (= Herstellung der Funktionsfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit des Deiches). Der projektierte Bemessungsabfluss unter Einhaltung des Freibordes wird wieder hergestellt. Das Hochwasserverschlussorgan wird komplett erneuert.

Der Hochwasserschutzdeich wird auf die ursprünglich geplante Höhe ertüchtigt. Eine zusätzliche Erhöhung erfolgt nicht.

Das Gesamtvorhaben kostet ca. 280 T€ und soll bis zum 15.06.2020 abgeschlossen sein.

Derzeit läuft die Planung für eine Deichertüchtigung an der Unstrut in Bretleben und in Oldisleben sowie am Rücklaufdeich Helderbach.

Bauwerksanierungen sind kurz-, und mittelfristig an der Unstrut-Lossa Gorsleben, der Unstrut Bretleben und Oldisleben sowie am Flutkanal vorgesehen.

Die genannten Maßnahmen werden unabhängig voneinander ausgeführt. Beide Maßnahmen (sowie genannte Maßnahmen) haben das gleiche Ziel, Verbesserung/ Gewährleistung/ Wiederherstellung des ursprünglich geplanten Hochwasserschutzes für angrenzende Ortslagen und Infrastruktur.

Aus unseren Vereinen

Nachruf

Eine Stimme, die uns vertraut war, schweigt.

Ein Mensch, der immer für uns da war, lebt nicht mehr.

Wir trauern um unseren Mitmenschen, Freund und Genossen

Klaus Mehle

geb. 31.03.1940

gest. 29.02.2020

der nach langer Krankheit von uns gegangen ist.

Klaus Mehle hat sein Leben dem Dienst an der Allgemeinheit und der Sache des Ehrenamtes verschrieben.

Er war Mitglied des Thüringer Landtages, Kreistagsmitglied und lange Jahre Gemeinderatsmitglied und 1. Beigeordneter in Oldisleben.

Nach der Wende baute er die SPD in der Region mit auf und war auch hier unermüdlich tätig.

Zudem war er in zahlreichen Vereinen und Verbänden aktiv, wo er sich für die Region und insbesondere seinen Heimatort Oldisleben stark machte.

Er war uns auch im Privaten immer ein Ratgeber und Freund, den wir aus tiefstem Herzen vermissen werden.

In Dankbarkeit

Der SPD-Ortsverein An der Schmücke

Die SPD-Fraktion im Stadtrat der Stadt An der Schmücke

Kirchliche Nachrichten

Evangelisches Pfarramt Heldringen

Konsequenzen der aktuellen Coronapandemie für das Gemeindeleben in unseren Gemeinden

Aufgrund der gegenwärtigen Lage und der Regelungen des Landes Thüringen sowie des Landkreises haben wir als Gemeindekirchenrat und damit als Leitungsgremium der ev. Regionalgemeinde und damit aller zu ihr gehörenden Kirchengemeinden in der Sitzung am 16. März bestimmt, dass

ALLE Gemeindeveranstaltungen bis zum 30. April nicht stattfinden werden.

Das betrifft Gottesdienste, Andachten, Kirchenkinos, Angebote für Kinder und Jugendliche, Frauenkreise, Chöre und Instrumentalgruppen, Konzerte. Ausnahmen gelten für **Bestattungen** und andere **persönliche Notfälle**. Dazu nehmen Sie bitte Kontakt mit Pfarrer Thomas Eichfeld oder mit mir auf.

Wir haben uns diese Entscheidung, die tief in das Gemeindeleben eingreift, nicht leicht gemacht und lange deren Angemessenheit debattiert und abgewogen. Letztlich war für uns aber ausschlaggebend, dass unsere Gemeindeveranstaltungen gerade von Personen besucht werden, für die dieses Virus besonders gefährlich ist. Wir wollen daher mit dieser Entscheidung unserer Verantwortung gegenüber unseren Gemeindegliedern und Mitmenschen gerecht werden und dazu beitragen, die Ausbreitungsgeschwindigkeit des Coronavirus zu verlangsamen.

Dennoch gibt es weiterhin geistliche Angebote für Sie:

- Ein geistliches Wort für jeden Sonntag. Unsere Idee ist: Alle feiern daheim den gleichen Gottesdienst, verbunden im Geist. Wir schicken Ihnen dieses gerne zu, melden Sie sich bei den Pfarrern. Es steht sonntags auch online auf der Internetseite der Kirchengemeinde www.kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de/heldringen/. Außerdem wird es als „Geistliches Wort zum Pflücken“ beim Sonntagsspaziergang vor den Kirchen bzw. Pfarrhäusern aushängen.
- Die Glocken werden zur geplanten Gottesdienstzeit läuten, um uns zum Beten für einander zu ermutigen. In Artern wird die Chorkapelle der Marienkirche sonntags zur persönlichen Andacht von 10.30 bis 11.30 Uhr geöffnet sein.

- Auch ein kirchenmusikalisches Angebot steht bereit: „Das klingende Wochenlied“
Im Internet unter www.facebook.com/KirchenmusikArtern/
- Für die Gestaltung des Karfreitags und des Osterfestes beachten Sie besonders die Aushänge

Pfarrer Thomas Eichfeld und ich stehen Ihnen bei Anfragen, für Seelsorge und in Notfällen zur Seite, verlässliche telefonische Erreichbarkeit:

Pfrn. Lena Burghardt:

Di und Do 14.00 - 17.00 sowie Fr 10.00 - 14.00

(auch über Handy) Tel.: 03466-302661 und 0176/45837193

Pfr. Thomas Eichfeld:

Mo - Mi sowie Fr: 15.00 - 18.00 Uhr, Tel.: 034673/91349

Das Gemeindebüro ist telefonisch zu den bisherigen Öffnungszeiten erreichbar.

Bitte beachten Sie in der kommenden Zeit verstärkt die Aushänge, auch die Angaben für die Veranstaltungen im Mai erfolgen unter Vorbehalt!

*Bleiben Sie behütet und bewahrt durch Gottes Hand!
Im Namen des GKR Pfarrerin Lena Burghardt*

Informationen

Schießwarnung März 2020

Standortübungsplatz Bad Frankenhausen

1. Es ist verboten,
 - den Standortübungsplatz unbefugt zu betreten,
 - sich Munition und Munitionsteile widerrechtlich anzu-eignen sowie
 - Blindgänger zu berühren.

Es besteht Lebensgefahr!

2. Ausnahmegenehmigungen zum Betreten des StÜbPl sind ausschließlich bei Fw StOAngel, Kyffhäuser-Kaserne, 06567 Bad Frankenhausen, oder telefonisch unter Tel.-Nr. 034671/53 - 4025/4026 zu beantragen.
3. **Vorsicht!**
Blindgänger, Übungen von Kampffahrzeugen, Straßenverschmutzungen, unbeleuchtete und getarnte Fahrzeuge sind eine ständige Gefahr auf dem Standortübungsplatz.
4. Fundorte von Blindgängern sind zu kennzeichnen und Fw StOAngel zu melden.
5. Gesperrte Geländeteile sind durch
 - Schranken und gesetzte **rote Flaggen**
 - Verbotsschilder
 - Absperrposten
 gekennzeichnet und dürfen **in keiner Weise** betreten werden.

Im Auftrag
Im Original gezeichnet
Morgner
Stabsfeldwebel

Warnzeiten für den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen im März 2020

Datum	Zeit
17.03.2020	07:00 - 17:00
18.03.2020	07:00 - 17:00
19.03.2020	07:00 - 17:00
24.03.2020	07:00 - 17:00
25.03.2020	07:00 - 17:00

Die Bundeswehr informiert

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

in der letzten Zeit kam es des Öfteren dazu, dass Personen das Übungsplatzgebiet unrechtmäßig betreten haben. Dies ist in Anbetracht der hohen Gefährdung durch Restmunition und Blindgänger nicht nur gefährlich, sondern auch strafbar. Für mich als Standortälteste Bad Frankenhausen gibt es bei Verstößen gegen

das Verbot des Betretens des Standortübungsplatz BAD FRANKENHAUSEN keinen Handlungsspielraum. Ich bin zur Übergabe an die Polizei zur strafrechtlichen Verfolgung gezwungen. Die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen dient allein Ihrer Sicherheit und der Sicherheit aller Soldatinnen und Soldaten, die auf dem Standortübungsplatz Bad Frankenhausen üben und ausgebildet werden.

Die Bundeswehr nutzt den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen intensiv für Ausbildung und Übung. Die Grenzen dieses Standortübungsplatzes und der Ausbildungsanlagen sind mit Warntafeln gekennzeichnet, die die Gebiete deutlich als „**Militärischen Sicherheitsbereich**“ ausweisen und darauf hinweisen, dass „**Unbefugtes Betreten verboten ist und Zuwiderhandlungen verfolgt werden**“.

Das gilt auch für Straßen und Wege innerhalb des Standortübungsplatzes.

Die Warntafeln haben folgenden Wortlaut:

Auf der dem Platz abgewandten Seite:

Militärischer Sicherheitsbereich
Grenze des Standortübungsplatzes
Schieß- und Übungsbetrieb
Blindgänger! Lebensgefahr!
Unbefugtes Betreten des Platzes ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt.
Die Standortälteste/Der Standortälteste

Auf der dem Platz zugewandten Seite:

Grenzen des militärischen Sicherheitsbereiches
Berühren und Aneignen von Gerät, Munition und Munitionsteilen ist verboten!
Die Standortälteste/Der Standortälteste

Demzufolge ist das Betreten des Standortübungsplatzes verboten!

Das Betretungsverbot dient sowohl dem Schutz der Soldatinnen und Soldaten als auch dem Schutz der Zivilbevölkerung vor möglichen Gefahren durch Ausbildungs- und Übungsbetrieb sowie die Belastung durch Munition.

Wer also vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot eine militärische Anlage betritt, handelt ordnungswidrig nach Paragraph 114 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Nicht zuletzt machen Sie sich des Hausfriedensbruches schuldig! Jeder Verstoß wird zur Anzeige gebracht.

Die Schießanlage auf dem Standortübungsplatz Bad Frankenhausen wird intensiv im scharfen Schuss genutzt. Der Schießbetrieb wird durch rote Flaggen, geschlossene Schranken und Schrankenposten angezeigt.

Allgemeine Schießzeiten:

Montag bis Donnerstag	07:00 - 17:00
Montag - Donnerstag	17:00 - 23:00 (an 2 Tagen pro Woche)
Freitag	07:00 - 15:00
Samstag (bei Bedarf)	07:00 - 15:00

Braun
Oberstleutnant und Standortältester

Eröffnung des Zwergenweges im OT Oldisleben

Liebe Bürgerinnen und Bürger von der OT Oldisleben und Umgebung,

unsere Zwerge erwachen so langsam aus dem Winterschlaf, um ab Ostern wieder alle jungen und alten Zwergliebhaber begrüßen zu dürfen.

Der Zwergenweg beginnt am „Grünen Tischen“ und führt dann weiter in Richtung „Schützenhaus“.

Eine Beschilderung macht die Suche leichter.

Wir möchten jedoch alle Besucher bitten, lassen Sie die Fahrzeuge im Ort stehen und erkunden den Zwergenweg zu Fuß, um den Wald so zu genießen, wie er am schönsten ist. Respektiert den Wald, er gibt auch Dir die Luft zum Atmen.

In diesem Sinne, bis bald.
Eure Zwerge

Wissenswertes

Vor 110 Jahren aus der Ortschaft Oldisleben

Vor 110 Jahren wurde der Grundstein für die neue Sankt Johanniskirche in Oldisleben gelegt. In den Grundstein legte man für spätere Generationen eine Urkunde, die auch über das Kaliwerk Gewerkschaft „Großherzog Wilhelm Ernst“ berichtet: „Die Vorbereitungen zu dem Kaliwerk begannen in dem Jahre 1905. Am 9.12.1905 wurde der erste Spatenstich zum Schachtbau im Möllendorf getan. In einer Tiefe von 513 m wurde am 5. Juni 1907 das Kalilager erreicht. Die obere Sohle des Schachtes liegt in einer Tiefe von 540 m. Die untere Sohle bei 580 m. Am 6.5.1908 wurde mit der Förderung von Kalisalzen begonnen und die provisorischen Anlagen zur Verarbeitungen der Salze in Betrieb gesetzt. Der Vollbetrieb in der Clorkaliumfabrik zur Vorbereitung der Salze wurde Anfang Oktober 1908 aufgenommen. In der Zeit vom 1. Oktober 1908 bis 31. Dezember 1909 wurden 1.214.328 Doppel-Zentner Carnallit verarbeitet, vermahlen und als Roh-Salz versandt. Im Vollbetrieb wurden im Jahre 1909 420 Arbeiter beschäftigt. Die Mehrzahl von ihnen wohnte aus Mangel an Wohnungen nicht in Oldisleben, sondern in den umliegenden Ortschaften. Vom 1.1.1910 ab wurde das hiesige Kaliwerk auf die Dauer von 5 Jahren stillgelegt und die Quotenlieferung einem andern Kaliwerk übertragen. Die ungünstigen Verhältnisse des Kalimarktes in dieser Zeit, sowie das Fehlen von hochprozentigen Salzen (Hartsalzen) veranlaßten das Werk zu diesem Übertragungsvertrag, von dem es sich außerdem noch eine höhere Einnahme verspricht.“

Quelle: Kirchenunterlagen

H. Amme

Gemeinde Etzleben - Ein kleines Dorf mit vielen Ideen

Mit weniger als 300 Einwohnern ist fast immer was los in Etzleben. Mittlerweile gibt es keinen Monat mehr, ohne dass mindestens 2-3 kulturelle Veranstaltungen für die Einwohner und Gäste stattfinden. Verantwortlich dafür sind Vereine und Interessengruppen. So kümmert sich der Feuerwehrverein Etzleben um die Traditionsfeuer im Frühjahr und Herbst, um den Weihnachtsmarkt und das Knutfest im Januar. Die Kirmes bereitet der Verein gemeinsam mit dem Gemeinderat und dem Bürgermeister vor. Der Geflügelverein RGZ „Einigkeit“ Etzleben sorgt mit seinem „Hähnekrähen“ regelmäßig für ein Spektakel an der Geflügelsparte. Teilnehmer und Besucher strömen, meistens im Mai, aus allen umliegenden Dörfern herbei, um sich gut bewirten zu lassen und um den größten Schreihals zu küren. Der Verein „Etzleben-unser Dorf“ bietet regelmäßige Spieleabende an, Computernachmittage für Senioren und ist im Umweltschutz aktiv. Die Mitglieder der „Lauf- und Wandergruppe Etzleben“ achten jeden Montag nicht nur darauf möglichst viele Ruheständler zu aktivieren, sondern treffen sich schon regelmäßig vor Ostern um das größte Osterei Thüringens neu zu schmücken und gemeinsam mit dem Osterhasen aufzustellen. Und dann gibt es noch die „IdeenSchmiede Etzleben“. Diese Interessengruppe hat die Telefonbibliothek aufgestellt und eingerichtet, Hinweisschilder angebracht und betreibt sie mit viel Engagement und Liebe zum Detail fast schon ein Jahr. Es werden Straßenfeste organisiert, Buchlesungen, Erste-Hilfe- Ausbildungen und Vorträge, die dem Dorfgemeinschaftshaus immer neue Besucherrekorde beschreiben. Auch wurde durch die IdeenSchmiede ein Automatisierter Externer Defibrillator (AED) angeschafft und rund um die Uhr für den Notfall einsatzbereit gehalten. Ganz unabhängig von diesen Interessengruppen ruft Rena Boldt vier Mal im Jahr Etzleben und Umgebung zum Blutspenden auf und 40 bis 60 Spender wissen, dass Dank der Organisation ihres Teams immer alles wie am Schnürchen klappt und die Bewirtung einzigartig ist.

Den Einladungen des Bürgermeisters Michael Boldt zum Frühjahres- und Herbstputz folgen aber alle Vereine und Interessengemeinschaften gleichermaßen. Allen Mitgliedern und vielen Einwohnern von Etzleben ist es ein besonderes Anliegen, dass ihr Dorf ein Schmuckstück im Kyffhäuserkreis bleibt.

Auch zum Flohmarkt, dessen Organisation im zweiten Jahr durch den Verein „Etzleben- unser Dorf“ sichergestellt wird, arbeiten wieder alle zusammen.

Viele Höfe werden geöffnet um die Verzehnfachung der Einwohnerzahl aufzunehmen und liebevoll zu bewirten. Jeder Etzlebener, der vor seine Tür geht trägt dazu bei, dass alle Besucher begeistert von der Herzlichkeit und Bereitschaft der Einwohner auf gemütliches Schwätzchen sind.

Für die IdeenSchmiede stehen nach der Organisation des Vortrages zum Frühmittelalter im Januar, im Frühjahr zwei weitere Highlights auf dem Programm. Zum einen wird der Schaukasten zum Anbieten und Abgeben von Gebrauchsgegenständen (Such und Find) aufgestellt und zum anderen wird am Samstag, dem 13.06.20 der einjährige erfolgreiche Betrieb der Telefonbibliothek gefeiert.

Über 300 Bücher, Zeitschriften und CD's werden täglich von den zahlreichen Besuchern in Augenschein genommen. In den Sommermonaten nutzen viele den Radweg, um ihr durchschmökertes Buch zu hinterlegen und sich neue Nervenahrung zu besorgen, Fitness und Hirnjogging, zwei Fliegen mit einer Klappe. Und alle sind sehr darum bemüht, den Inhalt der Bibliothek pfleglich zu behandeln. Das ist genau die Wertschätzung, auf die es die ehrenamtlich Engagierten abgesehen haben - Achtung vor der Arbeit anderer und Wertschätzung der Freiwilligkeit, auch wenn mal nicht alles perfekt ist. Oft reicht ein Augenzwinkern, um einen anderen Blickwinkel zu bekommen.

Peter Keßler